



Züchterttag 2018



Landesverband Badischer
Rassegeflügelzüchter e.V.

EU-

Datenschutzgrundverordnung

DS-GVO



Seit dem 25.05.2018 ist die Datenschutz-Grundverordnung in Kraft

- **Grundaussagen:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten (Namen, Fotos etc.) von Mitgliedern ist grundsätzlich verboten. Es sei denn es gibt eine Rechtsnorm innerhalb der DS-GVO die die Verarbeitung explizit erlaubt (sog. Verbot mit Erlaubnisvorbehalt)

- **Verarbeitet ein Verein (Verband) ganz oder teilweise automatisiert**
- personenbezogene Daten seiner Mitglieder oder erfolgt eine nichtautomatisierte

Verarbeitung personenbezogener Daten in einem Dateisystem müssen die entsprechenden Vorschriften beachtet werden.

- **Zu widerhandlungen können mit bis zu 20 Millionen Euro bestraft werden**



Datenschutzgrundverordnung Veröffentlichungen in Print oder Internet

- **Personenbezogene Daten dürfen nur veröffentlicht werden, wenn dieses zum Erreichen des Verbandszweckes unbedingt notwendig ist.**
- **Grundrecht oder Grundfreiheit der betroffenen Person darf nicht überwiegen.**
- Dies trifft insbesondere bei ehrenrührigem Verhalten zu. D.h. Hausverbote, Vereinsstrafen, Sperren, Ehrengerichtsurteile würden den Betroffenen unnötig an den Pranger stellen und dürfen nicht veröffentlicht werden. Eine Veröffentlichung in anonymer Form ist möglich.



- **„Dienstliche“ Erreichbarkeitsdaten (Telefon; Email) von Funktionären können**
- ohne Zustimmung bekannt gegeben werden.
- **Für die Bekanntgabe von Privatadressen muss eine Einverständniserklärung vorliegen.**
- **Eine Delegation der Einholung dieser Erklärungen auf untergeordnete**
- Organisationseinheiten ist möglich. Allerdings müssen diese dem Verantwortlichen für die Publikation vorliegen.



Mitgliederverwaltung 1:

- **Es dürfen stets nur personenbezogene Daten verarbeitet werden, die zur Verfolgung der in der Satzung festgelegten Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder (wie etwa Name, Anschrift, Kontoverbindungsdaten) erforderlich sind.**
- **Vereinsmitglieder sind bei der Erhebung entsprechend der Vorgaben des Art. 13 DS-GVO zu informieren. Basisinhalte der Informationspflicht sind:**
 - ✓ (Name) und Kontaktdaten des Verantwortlichen + ggf. Vertreter
 - ✓ Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
 - ✓ Rechtsgrundlage der jeweiligen Verarbeitungen
 - ✓ Zwecke der Verarbeitungen
 - ✓ berechnete Interessen nach Art. 6 Abs. 1 f
 - ✓ Empfänger und Kategorien von Empfängern (bspw. Übermittlung an Dachverband)
 - ✓ Absicht Drittlandtransfer + Garantien
- **Ist ein Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder regelmäßig einer Dachorganisation zu melden sollte dies in der Vereinssatzung geregelt werden, ansonsten dürfen diese Daten an den Verband nur mit Einwilligung des Betroffenen weitergegeben werden.**
- **Eine Weitergabe außerhalb des Verbandes ist nur in den gesetzlich geregelten Ausnahmefällen zulässig.**
- **Der Verein / Verband muss eine „Datenverarbeitungsrichtlinie“ erstellen**



Mitgliederverwaltung 2:

- Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. (Passwortgeschützte User-Accounts, Firewall, etc.)
- **Im Fall der Auftragsverarbeitung ist zu beachten, dass der Verein nur Auftragsverarbeiter einsetzen darf, die eine hinreichende Garantie für eine datenschutzkonforme Datenverarbeitung gewährleisten können**
- **Die Auftragsverarbeitung darf nur auf der Grundlage eines abzuschließenden** Vertrages mit festgelegten Anforderungen erfolgen (Mindestinhalte in Artikel 28 DS-GVO)



Benennung eines Datenschutzbeauftragten:

- **Der Verein hat einen Datenschutzbeauftragten zu benennen, wenn dessen**
- Kerntätigkeit in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs oder ihrer Zwecke eine
- umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung der betroffenen Person erforderlich macht



Verarbeitung personenbezogener Daten als primärer Geschäftszweck:

- **Darüber hinaus ist ein Datenschutzbeauftragter zu benennen, wenn mindestens**
 - **10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.**
- **Ständig bedeutet in diesem Fall nicht permanent (100 % der Zeit)**
- **Es genügt bereits, dass eine Personen im Rahmen ihrer zugewiesenen Tätigkeiten regelmäßig mit Daten arbeitet (bspw. Wäre ein Kursleiter oder ein Übungsleiter, der in die Mitgliederverwaltung eingreifen kann zu den 10 Personen dazu zu zählen)**
- **Einzelfallprüfung erforderlich**



Zusammenfassung der wichtigsten Handlungsfelder:

- **Aufnahme einer Erklärung zur Veröffentlichung von persönlichen Daten in**
- den Aufnahmeantrag des Vereines. bzw. Einholung einer entsprechenden Erklärung von bisherigen Mitgliedern.
- Handreichung zur Umsetzung der Infopflichten nach Art. 13 DS-GVO erstellen, Hinweise auch auf die Webseite stellen
- Evtl. Satzungsanpassung
- Dringend: Erstellen eines Verarbeitungsverzeichnisses erforderlich (Grenze von 250 Personen greift nämlich nicht, wenn die Ausnahmeregelungen – zB Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten - gegeben sind)
- Ggf. Bestellung eines betrieblichen datenschutzbeauftragten
- **Bei Print- und Internet-Publikationen für Funktionäre nur noch „dienstliche“** Kontaktdaten kommunizieren



- Bekanntgabe von ehrenrührigem Verhalten nur noch in anonymisierter Form
- Aufnahme einer Information über die Veröffentlichung von Ergebnissen in die Ausstellungsbestimmungen. Bei Kommunikation im Internet von Ausstellungsergebnissen nur noch Name, Verband, Ergebnisse bekanntgeben.
- Veröffentlichung zeitnah nach der Veranstaltung entfernen.
- Vereinsmitglieder sind darüber zu informieren welche Angaben erhoben und welche an den Dachverband übermittelt werden.
- Der Verein / Verband muss eine „Datenverarbeitungsrichtlinie“ erstellen



Weitere Informationen zur DS-GVO

- Ergänzend nochmals der Hinweis auf die Publikationen des LfDI *LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT* konkret für die Vereinsarbeit. Diese können Sie hier abrufen:
 - [Orientierungshilfe „Datenschutz im Verein nach der DS-GVO“](#)
 - [Praxisratgeber für Vereine](#)
-
- Zudem halten wir eine Menge weiterer Dokumente, Leitlinien und Kurzpapiere zu den Regelungsinhalten der DS-GVO bereit.
- Diese finden Sie hier: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/ds-gvo/>

*Mustertext zur Veröffentlichung von personenbezogenen
Daten im Internet für Vereine zur Aufnahme in den
Aufnahmeantrag bzw. Erklärungen*

Ich bin damit einverstanden, dass der Verein <Name des Vereines> im Zusammenhang mit dem Vereinszweck, der Vereinswerbung sowie satzungsgemäßen Veranstaltungen personenbezogene Daten und Fotos von mir in der Vereinszeitung und auf der Homepage des Vereins veröffentlicht, für Vereinswerbezwecke nutzt und diese ggf. an Print- und andere Medien übermittelt.

Einwilligung zur Veröffentlichung von personenbezogenen Daten

Einwilligung zur Veröffentlichung von personenbezogenen Daten

Nachname: _____

Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

Email: _____

Funktion: _____

Organisationseinheit: _____

Ich bin damit einverstanden, dass der Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter sowie deren angeschlossenen Unterorganisationen personenbezogene Daten und Fotos von mir in den verbandsinternen Printmedien und auf den Internet-Seiten dieser Organisationen veröffentlicht. Weiterhin können diese Daten an externe z.B. Print- und andere Medien übermittelt werden. Dieses Einverständnis betrifft insbesondere Name, Fotos, Anschrift, Telefonnummer und eMail-Adresse.

Mir ist bekannt, dass ich jederzeit gegenüber dem Verband der Veröffentlichung von Einzelfotos und persönlichen Daten widersprechen kann. In diesem Fall wird die Übermittlung/Veröffentlichung unverzüglich für die Zukunft eingestellt. Bereits auf der Homepage des Vereins veröffentlichte Fotos und Daten werden dann unverzüglich entfernt.

Ort / Datum

Unterschrift



Veröffentlichung von personenbezogenen Daten bei Ausstellungen. Aufnahme in die Ausstellungsbestimmungen:

Ausstellungsbestimmungen

Veranstalter: Kreisverband Villingen der Rassegeflügelzüchter e.V.

Ausstellungsleitung: Waltraud Weissner Grundhof 2, 78730 Laubach Tel. 07422/9593239 Mail: w.weissner@online.de
 Technischer Ausstellungshelfer: Leo Nock Haselweg 4, 78165 Grünlingen Tel. , 0771/92946631, Mail: nockleo@t-online.de
 Ausstellungskassier: Gerald Kammerer, Am Firstberg 12, 78098 Nußbach, 07722/888757, Mail: kammerer@t-online.de

**Bei Erreichen von 6.000 Tieren werden wir keine weiteren Anmeldekosten berücksichtigen.
entsprechend ist der „Poststempel“**

Maßgebend sind die AAB des BDRG, soweit die nicht durch folgende Sonderbestimmungen. Bei Nichtbeachtung und unrichtigem Ausfüllen des Meldebogens übernimmt die Ausstellungslleitung keinerlei Haftung.

<u>Einzelart</u>	<u>Einzelart</u>	<u>Ausstellungsgebühr</u>	<u>600 € (je Nummer)</u>
Schma (nur mit Jagdschein der DL)	Ausstellungsgebühr	10,00 € (je Nummer)	
Jugendschau (*)	Ausstellungsgebühr	4,00 € (je Nummer)	
Voller (nur mit Jagdschein der DL)	Ausstellungsgebühr	10,00 € (je Nummer)	
Bödeutsche Meiler	Sondergebühr	6,00 €	
Badischer Meiler	Sondergebühr	6,00 €	
Unkostenbeitrag	je Aussteller	6,00 €	
Pflichtbeitrag	je Aussteller	6,00 € mit Versand 10,00 €	
Einzelart: 200 €	Sonderart: 200 €	Poststempel (kostenlos)	

Die einmalige Gebühr nur für Jugendaussteller*) wird nur gewährt, wenn dem Meldebogen eine Bestätigung des Vereins über die Mitgliedschaft in einer Jugendgruppe der Landesverbände Baden-Württemberg beigelegt ist. Sämtliche Tiere besser Haltung müssen Jugendtlinge tragen.

Allgemeine Richtlinien:

- Sämtliches in den Standards aufgeführte Rassegeflügel kann ausgestellt werden. Die zur Ausstellung gemeldeten Tiere müssen Eigentum des Ausstellers sein. Der Aussteller ist im Hinblick auf AAB ID verantwortlich. Alle ausgestellten Tiere müssen einen geachteten Rufing tragen.
- Meldefrist: 08. September 2018.** Meldung an: Leo Nock, Haselweg 4, 78165 Grünlingen zu schicken. Die eingeleitete Anmeldung wird als endgültig betrachtet. Spätere Änderungen können nicht berücksichtigt werden. Die Ausstellung erfolgt erst, wenn sämtliche Ausstellungsgebühren der AL vorliegen (nur Überweisung). Standgeld, Unkostenbeitrag, Pflichtbeitrag, Meilerbewerbungen und eventuelle Ehrenpreisstellungen gleichzeitig mit der Anmeldung übermitteln.

Mit der Anmeldung ist gleichzeitig die Ausstellungsgebühr auf das Konto des Kreisverband Villingen e.V. bei der Sparkasse Schwarzwald-Baar IBAN: DE87 0245 0065 0161 0230 33 810 8040681188 zu übermitteln.

- Die Ausstellung ist nicht einsehbar vor, falls die Meldefrist abgelaufen ist. Halbesonderheiten werden nicht von anderen für Tiere anerkannt.**
 - Ringschlüssel:** werden mit dem B-Schein verpackt, die erste Ringkette wird beim Einleiten abgegeben. Die zweite bleibt beim Aussteller zum Ausstellen.
 - Es werden pro Preisrichter 3 Bänder, ein Baden-Württemberg Band, das Gelbe Band und das Schwarzenband vergeben. Zu den Preisen der AL kommen zusätzliche Stifungen von Behörden, Verbänden, Vereinen und Züchtern zur Vergabe.
 - Ehrenpreise der AL: 6.000 € - 24.000 €. Ehrenpreisstellungen bitte nur in der Höhe der Ausstellungsgebühren.
 - Es werden die zum Einleiten der Ringe benötigten Schlüssel abgegeben.**
- Aus Sperr- und Beobachtungsgelätern, die auf Grund einer auf Geflügel übertragenen Seuche festgelegt worden sind, darf kein Geflügel auf die Ausstellung - verbracht werden. Gleiches gilt für Tiere, die aus Haltungen stammen, in denen übertragene Geflügelkrankheiten festgelegt wurden. Hühner und Puten müssen gemäß Geflügelgesetzverordnung in regelmäßigen Abständen gegen die Newcastle-Disease geimpft sein, die Impfungen dürfen spätestens 21 Tage und längstens 90 Tage vor dem 31.10.2018 (Tag des Einleites) zurück liegen. Tauben müssen gegen die Paramyxovirus geimpft sein. Die letzte Impfung muss beim Einleiten der Tiere mindestens drei Wochen - zurückliegen. Über die durchgeführte Impfung ist beim Einleiten eine Kopie der korrekten Impfbescheinigung vorzulegen, die bei der AL verbleibt.
- Der Ausstellungsleiter ist für die Impfung verantwortlich.**
- Termine:

Einlieferung:	Mittwoch	01. Oktober	10:00 bis 20:00 Uhr	Bewertung:	Donnerstag	01. November 2018
Einlieferung:	Samstag	03. November	10:00 Uhr	Bewertung:	Samstag	03. November 2018 von 10:00 bis 18:00 Uhr
				Bewertung:	Samstag	04. November 2018 von 10:00 bis 18:00 Uhr

- Wettbewerbe:**
 Süddeutsche Meilerstaffel auf Bewertung: Alle Aussteller. Pro Rasse und Farbe ist eine Bewertung möglich. Mit der Meldung ist eine Gebühr von 5,00 € zu entrichten (Erschwerung wie bei den Verbänden (VHGW, VZ und VDT)).
 Badische Meiler nur für Mitglieder des LV Baden die ihre BR über den LV Baden bezogen haben Gebühr 5,- € pro Rasse und Farbe.
 Badische Jugendmeiler. Alle Jugendzüchter des LV Baden die ihre BR über den LV Baden bezogen haben Gebühr 4,00 € pro Rasse und Farbe.
 Württembergische Meiler und Württembergische Jugendmeiler. Alle Mitglieder des LV Württemberg ohne Gebühr und Anmeldung. Formulare werden die Champion durch die PR-Überläufer besetzt.
- Geld- und Sachpreise:** sowie Bänder bitte während der Ausstellung abholen. Nicht abgeholte Sachpreise werden auf Kosten des Ausstellers zugewandt, wenn der Aussteller dies verlangt.
- Verkaufstag:** 03.11.2018 ab 9:00 Uhr bis 04.11.2018, 12:00 Uhr im Verkaufsbüro. Die Verkaufspreise in Höhe von 15 % geht zu Lasten des Verkäufers. Gekauft Tiere - müssen bis 12:30 Uhr am 04.11.2018 unter Aufsicht aus den Käfigen genommen werden. Sollte aufgrund behördlicher Auflagen der Tierverkauf erschwert oder unmöglich gemacht werden, wird darauf verzichtet.
- Einreichfrist:** Schriftlich bis 31. Oktober 2018, 20:00 Uhr bei gleichzeitiger Bezahlung der Gebühr.
- Verluste:** von Versandbehältern sowie Tierverluste durch höhere Gewalt, lehnt die AL. Jegliche Entschädigung ab. Tierverluste die durch Verschulden der AL entstehen, werden mit einem Betrag bis zu 30,- € pro Tier abgegolten. Liegt der eventuelle eingeleitete Verkaufspreis darunter, so wird dieser Betrag erstattet.
- Letzter Termin für Reklamationen ist der 15. Dezember 2018.** Reklamationen, die bis zu diesem Termin bei der AL nicht schriftlich vorgebracht wurden, können keine Berücksichtigung finden. Die Parteien unterwerfen sich in allen Streitfragen dem Ehrenricht des Landesverbandes Badischer Rassegeflügelzüchter e.V. Mit seiner Unterschrift anerkennt der Aussteller die vorstehenden Ausstellungsbestimmungen als verbindlich an. Mündliche Nebenabreden sind für die AL ohne rechtliche Wirkung.
- FU-Gleichberechtigungsvorschriften:** Mit der Unterschrift auf dem Meldebogen erklärt der Aussteller bei Jugendausstellungen der geschlechtliche Parität, der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Katalog insbesondere Name, Anschrift, Tätigkeitsbereich sowie die in allen anderen Ausstellungen ausgestellten Tiere und deren Bewertungen zu. Weibliche Meiler sind über die Parität von Personen und Tieren in den Preiser- und andere Meiler übernehmbar. Auf dem Antraggeber der jeweiligen Vereine und Verbände kann der Personlicher Eintrag in den Ausstellerverzeichnissen, Ringe-/Verbandszugehörigkeit sowie Ausstellungsgebühren und -beiträge. Die Ausstellungsleitung.



Meldebogen – Ausstellungsbestimmungen zur Landesschau.

Bitte vor "Unterschrift" die EU Datenschutzgrundverordnung, in den Ausstellungsbestimmungen zur gemeinsamen Landesschau 2018 unter Pos. 15 beachten.

- **15. EU-Datenschutzgrundverordnung:** *Mit der Unterschrift auf dem Meldebogen stimmt der Aussteller bei Jugendaustellern der gesetzliche Vertreter, der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Katalog insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer sowie die von diesem Aussteller ausgestellten Tiere und deren Bewertungen zu. Weiterhin können diese Daten sowie Fotos von Personen und Tieren an Print- und andere Medien übermittelt werden. Auf den Homepages der involvierten Vereine und Verbände kann der Veranstalter Listen mit Ausstellernamen, Vereins - Verbandszugehörigkeit sowie Ausstellungsergebnissen veröffentlichen.*

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.